

Satzung der Stadt Lippstadt über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung von Grundstücken

Der Rat der Stadt Lippstadt hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV.NW. S. 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GV.NW. S. 268) – SGV.NW. 610 – sowie der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. Juli 1979 – LWG – GV.NW. S. 488/SGV.NW. 77 in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1980 folgende Satzung beschlossen:

§ 1¹ Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen i.S.d. § 4 Abs. 2 KAG erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren. Die Abwasserabgabe für Einleitungen der Stadt wird über die Abwassergebühren abgewälzt.

§ 2² Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Ableitung und Klärung wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.
- (2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Versorgungsanlagen oder Gewässern zugeführten Wassermengen abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.
- (3) gestrichen

¹ geändert durch Ratsbeschlüsse vom 30.09.1991, 14.12.1992 und 20.12.1999

² geändert durch Ratsbeschlüsse vom 14.12.1981, 08.11.1982, 24.10.1983, 27.08.1984, 30.09.1985, 29.09.1986, 12.09.1988, 14.11.1988, 17.12.1990, 30.09.1991, 28.09.1992, 14.12.1992, 27.9.1993, 19.12.1994, 18.12.1995, 19.12.1996, 19.12.1997, 20.12.1999, 18.12.2000, 17.12.2001, 16.12.2002, 15.12.2003, 19.07.2004, 13.12.2004

geändert durch Änderungssatzung der AöR vom 08.11.2005, 19.12.2006, 18.12.2007 und 18.10.2011

- (4) Der Berechnung der Gebühren für die Schmutzwasserableitung und –Klärung werden zugrunde gelegt:
- a) für die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgung:
die für die Erhebung der Wassergelder laut Wassermesser zugrunde gelegte Verbrauchsmenge,
 - b) für die Wassermenge aus privaten Versorgungsanlagen und Gewässern:
die von eingebauten Wassermessern angezeigte Wassermenge.

Falls die Wassermenge nicht durch einen Wassermesser ermittelt wird, ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen.

- (5) Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so werden die Wassermengen von der beauftragten Stadtwerke Lippstadt GmbH oder von der Stadtverwaltung Lippstadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des letzten Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (6) Auf Verlangen der Stadt sind die aus öffentlichen und privaten Anlagen oder Gewässern gewonnenen und den öffentlichen Abwasserleitungen nicht zugeführten Wassermengen durch Messvorrichtungen nachzuweisen, welche der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat. Sie müssen von der Stadt als zuverlässig anerkannt sein und werden von ihr überwacht.
- (7) Die Benutzungsgebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser bemisst sich nach der bebauten und befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt (angeschlossene Grundstücksfläche), und zwar nach dem Stand vom 01.01. des Erhebungsjahres. Als angeschlossen gelten auch die befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser oberirdisch ohne Sammlung über öffentliches oder privates Straßenland in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann.

Der Gebührenpflichtige hat der Stadtentwässerung Lippstadt AöR innerhalb von 4 Wochen nach schriftlicher Aufforderung die Größe der bebauten und befestigten Grundstücksfläche mitzuteilen. Künftige Veränderungen der Größe der bebauten und befestigten Grundstücksfläche sind der Stadtentwässerung Lippstadt AöR unverzüglich mitzuteilen. Die Angaben der Gebührenpflichtigen werden vorbehaltlich abweichender Feststellungen der Stadtentwässerung Lippstadt AöR für die Berechnung vom folgenden Kalenderjahr ab zugrunde gelegt.

- (8) Berechnungseinheiten für die Benutzungsgebühren sind bei Schmutzwasser ein Kubikmeter (cbm) der Schmutzwassermenge und bei Niederschlagswasser ein Quadratmeter (m²) der angeschlossenen Grundstücksfläche.
- (9) Die Benutzungsgebühr beträgt:
- a) je cbm Schmutzwasser 3,05 €
 - b) je m² angeschlossener Grundstücksfläche 0,68 €

- (10) Solange bei einzelnen Grundstücken vor Einleitung des Schmutzwassers in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 9 a um die Hälfte. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um das Schmutzwasser in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ist (§ 4 Abs. 1 Entwässerungssatzung). Durchläuft das Regenwasser auf einzelnen Grundstücken vor der Einleitung in den Regenwasser- oder Mischwasserkanal Anlagen zur Versickerung und/oder Verrieselung oder Rückhaltung, ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 9 b) um die Hälfte. Dies gilt jedoch nur, wenn die genannten Anlagen gem. § 9 der Entwässerungssatzung genehmigt wurden.

§ 3³

Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an die Abwasseranlage.

Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist für das Jahr 2004 einmalig der Zeitraum vom 01.10.2003 bis zum 31.12.2004 und ab dem Jahr 2005 der Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12. eines Jahres und bei Entstehen der Gebührenpflicht während eines Erhebungszeitraumes der Restteil des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum für die Regenwassergebühr ist das Kalenderjahr.

- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage.

³ geändert durch Ratsbeschlüsse vom 24.10.1983, 30.09.1991, 14.12.1992, 20.12.1999 und 19.07.2004

§ 4 ⁴ **Gebühren- und Abgabepflichtige**

- (1) Gebühren- bzw. abgabepflichtig sind
 - a) der Eigentümer des Grundstückes, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte.
 - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 - c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bzw. Abgaben, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, an dem die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend.
- (3) Die Gebühren- bzw. Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt bzw. der Stadtwerke Lippstadt GmbH das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

§ 5 ⁵ **Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zur Benutzungsgebühr erfolgt durch die Stadt Lippstadt oder im Auftrage der Stadt Lippstadt durch die Stadtwerke Lippstadt GmbH.
- (2) Auf die Kanalbenutzungsgebühr nach § 2 Abs. 9 sind für 2004 in den Monaten November 2003 bis Dezember 2004 und ab 2005 in den Monaten Februar bis Dezember jeweils am 10. des Monats, Abschlagszahlungen zu leisten.

Die monatlichen Abschlagszahlungen betragen grundsätzlich 1/11, in 2005 jedoch 1/ 15 der Abwassermenge des vorherigen Erhebungszeitraumes multipliziert mit dem jeweiligen Gebührensatz des Erhebungszeitraumes, für den die Abschlagszahlungen zu entrichten sind.

Entsteht die Gebührenpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes oder weicht die voraussichtliche Gebührensschuld von der Summe der Abschlagszahlungen ab, so können die Abschlagszahlungen so festgesetzt werden,

⁴ geändert durch Ratsbeschlüsse vom 30.09.1991, 14.12.1992 und 20.12.1999

⁵ geändert durch Ratsbeschlüsse vom 24.10.1983, 30.09.1991, 14.12.1992, 20.12.1999 und 19.07.2004

dass sie zusammen mit bereits fällig gewordenen Abschlagszahlungen der voraussichtlichen Gebührenschild gleichkommen.

- (3) Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes erhält der Gebührenpflichtige einen Bescheid über die Höhe der endgültig zu zahlenden Kanalbenutzungsgebühr nach § 2 Abs. 9 a und über die Höhe der künftig zu leistenden Abschlagszahlungen. Ist die Gebührenschild für den Erhebungszeitraum größer als die Summe der fällig gewordenen Abschlagszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten. Ist die Gebührenschild kleiner als die Summe der geleisteten Abschlagszahlungen, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.
- (4) Bis zur Bekanntgabe des Bescheides nach Abs. 3 Satz 1 sind zu den Fälligkeitsterminen gemäß Abs. 2 Abschlagszahlungen in der bisherigen Höhe zu entrichten.
- (5) Die Kanalbenutzungsgebühr für Niederschlagswasser wird einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

§ 6

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (6) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV. NW. S. 47, SGV. NW. 303).
- (7) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV. NW. S. 214, SGV. NW. 2010).
- (8)

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften des § 2 Abs. 6 und 7 und des § 4 Abs. 3 können nach § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1981 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen vom 16.12.1975 und die Änderungssatzungen vom 06.12.1976, 15.12.1977 und 23.12.1978 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lippstadt über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung von Grundstücken wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, den 17.12.1980

gez. Dr. Christ
Bürgermeister

Veröffentlicht am 23. Dezember 1980

Inkrafttreten der Änderungssatzungen:

4. Änderungssatzung in Kraft getreten am 01.01.2012